



Mitteilungsblatt

Ausgabe Juli 2004

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen liegt das **Mitteilungsblatt**, Ausgabe Juli 2004, mit dem wir Sie über die Entwicklungen in der rheinland-pfälzischen Justiz und die Arbeit des Landesverbandes seit Mai 2004 informieren wollen.

Landesvorstandssitzung am 14.06. 2004 in Mainz

Die Landesvorsitzende berichtete insbes. von ihrem Antrittsbesuch bei Justizminister Mertin am 17.05. 2004; dieser habe eine Überprüfung von PEBB§Y u.a. bei den Registergerichten zugesagt und bzgl. des erweiterten Bereitschaftsdienstes klargestellt, dass dieser sich nur auf grundrechtsrelevante Bereiche erstrecke.

Die vom Landesverband ausgerichtete Bundesvertreterversammlung in Koblenz am 23.04. 2004 sei, auch die Rahmenveranstaltung insgesamt gut angekommen (siehe Bericht im letzten Mitteilungsblatt).

Die Veranstaltung des Landesverbandes am 23.11.2004 im Erbacher Hof in Mainz soll unter dem Motto stehen „Richterbund in Rheinland-Pfalz: Rückblick und Zukunftsperspektiven“ und sich thematisch mit dem Amtsrecht der Staatsanwälte befassen.

Weiterhin wurden erörtert Einzelheiten zum Mitteilungsblatt und zur geplanten Homepage des Landesverbandes und die Vorschlagslisten zur Wahl der richterlichen Vertreter im Richterwahlausschuss. Der Landesvorstand entschied, auf Platz 1 der Liste zur Wahl des ständigen Mitglieds den Direktor des AG Pirmasens Jacob zu setzen und die Nominierung weiterer Vorschläge, auch zur Wahl des nichtständigen Mitglieds aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Präsidium zu übertragen. Die Fachverbände der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit haben bereits Wahlvorschlagslisten erarbeitet. Wahlrundschriften des Landesverbandes werden rechtzeitig vor der Wahl versandt.



Das neue Präsidium des Landesverbandes:

Vordere Reihe v.l.n.r.: Wolf, Müller-Rospert, Dr. Schaeffer, Herzog
Hintere Reihe v.l.n.r.: Werner, Endell, Nennstiel, Becker, Geisert

Entwicklung eines Personalbedarfsberechnungssystems für die Fachgerichtsbarkeit (PEBB§Y Fach)

Die Konferenz der Justizminister und Justizministerinnen hat bereits vor einigen Jahren entschieden, ein fortschreibbares System zur Personalbedarfsberechnung für alle Dienstzweige in der Fachgerichtsbarkeit zu entwickeln. Im November 2003 wurde dem Beratungsunternehmen Deloitte der Auftrag erteilt, dieses System gemeinsam mit der Praxis zu entwickeln. In den Jahren 2000 – 2002 ist eine Personalbedarfsberechnung bereits für die ordentliche Gerichtsbarkeit durchgeführt worden (vgl. DRiZ 2002 , 123 f).

Mit dem neuen System werden folgende Ziele verfolgt:

- Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs;
- Entwicklung eines konsistenten Systems für alle Dienstzweige;
- Entwicklung einer Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber;
- Entwicklung einer Grundlage für eine angemessene Personalverteilung innerhalb der Fachgerichtsbarkeiten;
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten;
- Fortschreibbarkeit des Systems an veränderte Rahmenbedingungen (Fallzahlen, neue Gesetze).



Basis der Entwicklung des Personalbedarfsberechnungssystem ist eine umfassende Analyse des derzeitigen Zeitaufwands aller anfallenden Arbeiten unter Beteiligung der Richter und des nichtrichterlichen Personals in ausgesuchten Gerichten. Die Arbeit von Deloitte wird durch verschiedene Gremien unterstützt (Lenkungsausschuss, Koordinierungsgruppe, Themenarbeitsgruppen). In all diesen Gremien arbeiten auch Vertreter des DRB mit, um ein fundiertes und praxisnahes Erhebungsinstrument zu schaffen. Auf das Ergebnis der Erhebung darf man gespannt sein. Die Personalbedarfsrechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwälten hat z.B. ergeben, dass bundesweit rund 16 % Richter und Staatsanwälte fehlen.

(Anmerkung der Redaktion: In Betreuungs-, Handelsregistersachen- und Insolvenzverfahren wird bereits nach der PEBB§Y-Studie gerechnet, hier ist es zu erheblichen Veränderungen gekommen).

Richterlicher Bereitschaftsdienst Quo vadis?

- Neue Entwicklungen in Rheinland-Pfalz -

Der bislang an den Wochenenden und Feiertagen bestehende Bereitschaftsdienst von i.d.R. jeweils 1 Std., der durchaus bei entsprechendem Arbeitsanfall auch länger dauerte, wird ausgeweitet auf die Werktage und darüber hinaus in zeitlichem Umfang.

Auslöser hierfür waren zwei Entscheidungen des BVerfG vom 20.02.01 und 15.05.02 (NJW 2001,1121 und 2002,3161), in denen der Auftrag an „alle staatlichen Organe“ präzisiert wurde, „dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird“ Für den Staat folge daraus „die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters – jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs. 3 StPO) – zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen“.

In einer ersten gesetzgeberischen Reaktion ist § 22 c Abs.1 GVG geändert worden.

In der zuvor geltenden Regelung wurden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes auf ein Amtsgericht eines Landgerichtsbezirks zu konzentrieren. Das galt (nur) für die dienstfreien Tage und nur für die Richter der Amtsgerichte.

In der seit 2002 geänderten Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. Weggefallen ist die Beschränkung auf die dienstfreien Tage.

Rheinland-Pfalz hat inzwischen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht (Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten).

Folgende Vorschriften sind von Interesse:

§ 1 Der Bereitschaftsdienst in der dienstfreien Zeit ist für die Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan zu regeln.

§ 2 Die Zuständigkeitsregelung in dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan erstreckt sich auf alle Entscheidungen des Amtsgerichts, die keinen Aufschub dulden, insbesondere nach der StPO, der ZPO, dem FGG und dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

§ 3 Zu dem Bereitschaftsdienst sind neben den Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte auch die Richterinnen und Richter des jeweiligen Landgerichts heranzuziehen.

Interessant ist, welche weiteren Konsequenzen aus § 22 c GVG gezogen werden. Das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen hat in einer Allgemeinen Verfügung vom 5.11.03 (JMBINW 2003,266) u.a. ausgeführt, es sei sicherzustellen, dass bei allen Amtsgerichten ein Bereitschaftsdienst an allen Tagen in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr gewährleistet ist.

Es bleibt zu hoffen, dass sich das hiesige Justizministerium nicht zu einer vergleichbarem Verfügung bereit finden wird, wenngleich sich erste Bedenken ergeben aus der Formulierung in § 1.....in der dienstfreien Zeit ist.....

Es ist nämlich ausschließlich das jeweilige Präsidium (im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte) nach dem GVG zur Entscheidung befugt. Allein diese Gremien legen den zeitlichen und sachlichen Umfang des Bereitschaftsdienstes fest. In diesem Zusammenhang ist die Lektüre von BGH NJW 1987,1198 zu empfehlen.

Interessant dürfte auch werden, wie die Justizverwaltung auf eine etwaige zeitliche Ausweitung des Bereitschaftsdienstes reagieren wird. So wird es unausweichlich sein, die Richterpensen zu erhöhen und zwar ohne zeitliche Verzögerung – man denke etwa nur an die im Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 22c GVG Rz.6 genannte 24 –Stunden Bereitschaft. Aber auch die anderen derzeit „gehandelten“ Zeiten ergäben



eine Steigerung unserer ohnehin schon vorhandenen Überbelastung.

Gespannt darf man sein, ob und inwieweit nicht-richterliches Unterstützungspersonal in einem erweiterten Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt wird. Einen ersten Hinweis auf das, was da auf uns zukommen kann, erhalten wir vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts – nachzulesen im Zöller, a.a.O.. Danach ist derartige Personal nicht erforderlich; "dem Bereitschaftsdienstrichter kann zugemutet werden, etwaige Entscheidungen selbst niederzuschreiben, soweit nicht ohnehin als Eilmaßnahme mündliche oder sogar fernmündliche Anordnungen ausreichen, die ggf. vom Gesprächspartner (zB Polizeibeamten) dokumentiert werden können".

Das geht an der Realität vorbei, ist überdies rechtlich bedenklich, soll und kann aber an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden. Es sei nur der Hinweis auf den Aufsatz von Schulte-Kellinghaus gegeben (NJW 2004,477).

Realität wird jedoch sein, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der Landgerichte u.U. nach längerer Abstinenz wieder mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder auf Unterbringung u.ä. beschäftigen müssen. Hilfreich dürfte daher die Anlage einer Bereitschaftsdienstmappe sein mit entsprechenden Beispielfällen, in denen die prozess- und materiellrechtlichen Grundlagen für die in Frage kommenden Rechtsgebiete dargestellt sind.

Der Präsident des Pf. OLG hat im März 04 den Präsidenten der Landgerichte und seit Ende 4/04 im Umlauf allen weiteren Richtern seinen "Formulierungsvorschlag für einen Präsidiumsbeschluss zum richterlichen Eildienst" zugeleitet. Darin ist an Arbeitstagen ein Bereitschaftsdienst in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr vorgesehen und an arbeitsfreien Tagen (insbesondere Wochenenden und Feiertage) von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Der Bereitschaftsdienst soll in dem vorgenannten Zeitraum auch die Zuständigkeit nach dem Schengener Durchführungsabkommen umfassen.

Bereitschaftsdienstgericht soll dasjenige Amtsgericht sein, dem der diensthabende Richter angehört, bei einem Richter am Landgericht das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts.

Alle Richter des LG Bezirks sollen eingeteilt werden können bis auf den Präsidenten und die Vorsitzenden der großen/kleinen Strafkammern und Assessoren, deren Dienstalster noch nicht 6 Monate beträgt.

Das Landgericht Mainz hat den Bereitschaftsdienstes dahin geregelt, dass der Dienst an Arbeitstagen eingerichtet ist in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und an Sonntagen, sonstigen Feiertagen und dienstfreien Tagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bereitschaftsdienstgericht ist in den v.g. Zeiten das AG Mainz mit u.a. der Ausnahme, dass an Arbeitstagen das AG Bingen bzw. das AG Worms zuständig ist, wenn ihm der Dienst habende Richter angehört. Für das AG Alzey gilt wegen der dortigen Fachklinik eine Sonderregelung.

Der Bereitschaftsdienst ist auch zuständig für den Eildienst nach dem Schengener Durchführungsabkommen.

Zum Bereitschaftsdienst werden alle Amts- und Landrichter herangezogen, also einschließlich des Präsidenten des Landgerichts, der Vorsitzenden Richter am Landgericht und der Direktoren der Amtsgerichte. Jeder Richter soll grundsätzlich für die Dauer einer Woche diesen Dienst ausüben (Anm. der Redaktion: Teilzeitbeschäftigte teilen sich eine Woche).

Man wird gespannt sein, wie sich die Präsidien der Landgerichte und die Präsidien der Amtsgerichte, mit denen gem. § 22 c Abs.1 GVG Einvernehmen erforderlich ist, entscheiden werden bzw. wie der Entscheidungsprozess ablaufen wird. Gegebenenfalls ist das Präsidium des OLG zur Entscheidung berufen.

Möller, RAG, Ludwigshafen

Aus den Mitgliedsvereinen

Die **Vereinigung der Richter und Staatsanwälte in Rheinhessen** wählte in der Mitgliederversammlung am 09. 06. 2004 erneut VRLG Blaschke, LG Mainz, zum Vorsitzenden und VRLG Endell, LG Mainz, zum stellvertretenden Vorsitzenden. Nicht mehr zur Wiederwahl angetreten waren RAG Kagerbauer, der langjährige Schriftführer der Vereinigung, und VRinLG Kabey-Molkenboer. Neu in den Vorstand gewählt wurde RinAG Hillert, AG Mainz.

Der **Bezirksverein Koblenz** hat in seiner Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2004 einen neuen Vorstand gewählt. RLG Günter Hagenmeier, der den Bezirksverein 15 Jahre führte, stand für eine Neuwahl nicht mehr zur Verfügung. Der neue Vorsitzende, VROLG Udo Werner dankte Herrn Hagenmeier für seine jahrelangen Dienste. Ziel des neuen Vorstandes ist es, die Arbeit im Koblenzer Bezirksverein zu



beleben und möglichst neue Mitglieder zu gewinnen.

Und hier die neuen Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender: Udo Werner, VROLG Koblenz

Stellvertr. Vorsitzender: RAG Hubert Ickenroth, Betzdorf

Kassenführer: Wilhelm Lessing, Staatsanwalt, Koblenz

Weitere Vorstandsmitglieder:

DirinAG Angelika Blettner, Koblenz

RLG Thomas Henrichs, Koblenz

VRLG Bernhard Hübinger, Koblenz

RAG Peter Lambert, Mayen

VRLG Ulrich Weiland, Koblenz

VRLG Norbert Weller, Koblenz.

Aufgelesen

Wird es so kommen?

Mittwochmorgen 2010. Es ist Mittwoch, der 3. Juni 2010, 5 Uhr morgens. Der Radiowecker reit Gnther S. (46) aus dem Schlaf. Der Oldie-Sender spielt Modern Talking. Herr S. qult sich aus dem Bett. Gestern ist es etwas spter geworden. Bei der Arbeit. Dienst am Pfingstsonntag – mal wieder. Frher konnte er danach wenigstens ausschlafen. „Ja ja, der Pfingstmontag“, murmelt Herr S., „ist das wirklich schon sieben Jahre her?“ Es hat sich wirklich einiges getan seit damals. Nur nicht in seinem Haus. Als 2005 die Eigenheimzulage pltzlich doch gestrichen wurde, mussten sie eben Abstriche machen.

Und inzwischen hat sich Familie S. daran gewhnt. An die frei liegenden Leitungen, den Betonfuboden. Gut, denkt Herr S., dass damals die Garage noch nicht fertig war. Denn der Wagen ist lngst verkauft. Zu teuer, seit es keine Kilometerpauschale mehr gibt. Und mit Bus und Bahn dauert es in die City ja auch nur zwei Stunden. Und was man dabei fr nette Leute trifft. Zum Beispiel die Blondine, die Herrn S. immer so reizend anlchelt. Zurcklcheln mag er nicht. Wegen seiner Zhne. Aber was will man machen? 3 000 Euro fr zwei Kronen sind viel Geld. Und schon die Brille musste er selbst bezahlen. Hat dabei aber 15 Euro gespart. Weil er nicht gleich zum Augen-, sondern erst zum Hausarzt gegangen ist. Wegen der berweisung. Trotzdem: Der Urlaub fllt flach.

„Das knnte rger geben zu Hause“, sthnt Herr S. vor sich hin.

Traurig erinnert er sich an letzte Weihnachten. Als es nichts gab. 2009 wurde nmlich auch in der freien Wirtschaft das Weihnachtsgeld gestrichen.

Im ffentlichen Dienst ist das ja schon lnger her. „Und bis wann gab’s eigentlich Urlaubsgeld?“, fragt sich Herr S. – er kommt nicht drauf.

Damals hatte man jedenfalls noch gengend Urlaub, um das Urlaubsgeld auszugeben. Heute sind’s ja gerade mal 19 Tage im Jahr. Pfingstmontag? 1. Mai? Geschichte. Das stand nicht auf der Agenda 2010 – so hie sie doch, oder? Aber man soll nicht meckern. Die da oben, wei Herr S., mssen noch viel mehr ackern. Darum kann Gnther S. mit der 45-Stunden-Woche auch ganz gut leben. Er hat auch keine Wahl. Seit der Kndigungsschutz auch in groen Betrieben gelockert wurde, mag man es sich mit den Bossen nicht mehr verscherzen.

Wer will sich schon einreihen in das Heer von sechs Millionen Arbeitslosen? Aber den Feiertagszuschlag fr den Dienst an Pfingsten vermisst er schon. Was soll’s, in 23 Jahren hat Herr S. es hinter sich. So ppig wird die Rente zwar nicht ausfallen, wenn das mit den Nullrunden so weitergeht. **Doch wer wei:** Vielleicht bringt ihn das Rauchen vorher um. Obwohl er weniger qualmt, seit die Schachtel neun Euro kostet. Aber heute, auf den letzten Metern zum Bro, steckt Gnther S. sich trotzdem eine an. Mit der 45-Stunden-Woche kann man leben. Man hat ja auch keine Wahl.

Aus RiSTA NRW 4/2003

Letzte Meldung

In der Sitzung des Prsidiums am 12. 07. 2004 wurden die Wahlvorschlge fr die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses erarbeitet. Die Vorgeschlagenen werden wir in einer Sonderausgabe des Mitteilungsblatts vorstellen.

In eigener Sache

Der **Redaktionsschluss** fr das nchste Mitteilungsblatt ist der **20. 09. 2004**.

Impressum

Mitteilungsblatt Ausgabe Juli 2004

Herausgeber:

Deutscher Richterbund - Landesverband Rheinland-Pfalz
Gerichtsstrae 6, 76726 Germersheim

Redaktion:

- Paul Blaschke, VRLG, Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Str., 55116 Mainz
Tel.:06131-1414228 / Fax: 06131-1414444
Schriftleitung und Gestaltung
- Reinhard Endell, VRLG Landgericht Mainz
- Dorothee Feldmeier, RinArbG Mainz -
- Dr. Wilhelm Tappert, RLSG, Mainz

Auflage: 1.500 Exemplare

Erscheinungsort: Mainz

Das Mitteilungsblatt wird an alle aktiven Richter und Staatsanwlte und die pensionierten Mitglieder des Landesverbandes kostenlos verteilt.